

Bericht über die örtliche Prüfung der Sonderkasse „Eigenbetrieb Wasserwerk“ am 15.02.2023

Inhalt

1. Allgemeines.....	1
1.1. Vorbemerkungen	1
1.2. Rechtsgrundlagen.....	1
1.3. Besondere Vorkommnisse seit der letzten Prüfung.....	1
2. Kassenbestandsaufnahme	2
2.1. Kassen-IST und Buchbestand.....	2
2.1.1. Barer Kassenbestand.....	2
2.1.2. Bankkonten.....	2
2.1.3. Schwebeposten.....	2
3. Organisationsstruktur der Sonderkasse	3
3.1. Verantwortliche Mitarbeiter für die Buchführung und den Zahlungsverkehr	3
3.1.1. Bestellung der verantwortlichen Mitarbeiter	3
3.1.2. Wechsel in der Person der Verantwortlichen.....	4
4. Bankvollmachten, Einsatz von Kreditkarten.....	5
4.1. Eingerichtete Konten der „Sonderkasse Wasserwerk Vechta“	5
4.2. Bankvollmachten	5
4.3. Depots und Schließfächer	6
5. Erledigung des Zahlungsverkehrs.....	7
5.1. Schecks.....	7
5.2. Einzugsermächtigungen	7
5.3. Aushang im Kassenraum	7
5.4. Feststellungsbefugnisse.....	8
5.5. Anordnungsbefugnisse.....	9
6. Verwaltung von Zahlungsmitteln	10
6.1. Höchstgrenzen des Bestandes an baren Zahlungsmitteln bei Tag u. Nacht	10
7. Sonstige Prüfungen	11
7.1. Belegprüfungen	11
7.2. Verwahrgeless	11
7.3. Gegenstände im Verwahrgeless	Fehler! Textmarke nicht definiert.
7.4. Mahnungen	12
7.5. Quittungsblocks	12
8. Automatisierte Datenverarbeitung für das Finanzwesen.....	13
8.1. Freigegebene Programme.....	13

1. Allgemeines

1.1. Vorbemerkungen

Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt gem. § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG die dauernde Überwachung der Eigenbetriebe der Stadt Vechta sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen.

Die letzte örtliche Kassenprüfung der Sonderkasse Wasserwerk durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Vechta wurde am 21.09.2022 vorgenommen. Die aus dieser Prüfung resultierenden Prüfungsbemerkungen wurden unverzüglich erledigt.

Die unvermutete Kassenprüfung am 15.02.2023 wurde von Frau Lampe und Frau Lamers durchgeführt.

1.2. Rechtsgrundlagen

Das Wasserwerk Vechta wird als kommunaler Eigenbetrieb nach den Bestimmungen der §§ 130 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der Eigenbetriebsverordnung i. d. F. vom 12.07.2018 geführt. Die Buchführung bestimmt sich nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB). Grundlage hierfür ist der Beschluss des Rates der Stadt Vechta vom 19.12.2011 i. V. m. § 5 Eigenbetriebsverordnung.

Für die Zahlungsabwicklungen der Einrichtungen des Sondervermögens sind Sonderkassen gemäß § 132 NKomVG einzurichten; diese sollen mit der Stadtkasse verbunden sein. Die Sonderkasse des Wasserwerks ist nicht mit der Stadtkasse verbunden, so dass § 126 Abs. 2 bis 4 NKomVG und die §§ 42 und 43 KomHKVO entsprechend anzuwenden sind.

Das Wasserwerk Vechta arbeitet im Bereich des Finanzwesens mit folgender Dienstanweisung:

- Dienstanweisung für das Finanzwesen des Eigenbetriebes Wasserwerk Vechta vom 06.08.2018

Nach § 8 dieser Dienstanweisung sind folgende Dienstanweisungen der Stadt Vechta zum Finanzwesen analog anzuwenden:

- Dienstanweisung gemäß § 43 Abs. 1 KomHKVO für das Finanzwesen der Stadt Vechta vom 27.06.2011
- Dienstanweisung für das Anordnungswesen der Stadt Vechta vom 27.06.2011
- Dienstanweisung für das Mahn- und Vollstreckungswesen der Stadt Vechta vom 15.09.2016, mit Ausnahme der Bestimmungen zur Vollstreckung und Vollstreckungsbehörde, da der Sonderkasse keine Aufgaben einer Vollstreckungsbehörde zugewiesen sind
- Weitere einzelne Regelungen zum Finanzwesen des Wasserwerkes können anlassbezogen vom Werkleiter erlassen werden.

Hat der Werkleiter weitere einzelne Regelungen erlassen Nein

Ja

1.3. Besondere Vorkommnisse seit der letzten Prüfung

Die Befragung der bei der unvermuteten Kassenprüfung anwesenden Mitarbeiterin, Frau Fischer, ergab, dass in der Zeit zwischen der letzten unvermuteten Kassenprüfung und heute besondere Vorkommnisse nicht aufgetreten sind.

2. Kassenbestandsaufnahme

2.1. Kassen-IST und Buchbestand

2.1.1. Barer Kassenbestand

Die unvermutete Kassenprüfung fand am 15.02.2023 in den Räumen Wasserwerks statt. Die Kassenbestandsaufnahme erfolgte auf Basis des Tagesabschlusses vom 14.02.2023. Der Kassen-IST-Bestand ergibt sich aus Anlage 1.

- SOLL des Finanzmittelkontos „Barkasse“ lt. Tagesabschluss 909,78 Euro
- IST des Finanzmittelbestands lt. Schleupen 909,78 Euro

Der gezählte Kassenbestand

stimmt mit dem Bestand der Finanzkonten überein

weist eine Differenz in Höhe von Euro aus.

Die weitere Barkasse „Geldannahmestelle“ wurde ebenfalls nachgezählt (50,00 Euro) und stimmt mit dem Tagesabschluss sowie dem Bestand des Finanzkontos überein.

2.1.2. Bankkonten

Der letzte Kontoauszug in Papierform datiert vom 14.02.2023.

Der Abgleich der Finanzmittelkonten mit den Finanzmittelbeständen (Kontenbestände lt. Bankauszügen Proficash) gem. § 42 Abs. 6 S.1 KomHKVO auf der Grundlage des Tagesabschlusses vom 14.02.2023 ergab keine Differenz. Konten und Bestände wiesen jeweils den gleichen Betrag aus.

Am Tag der Kassenprüfung wurden folgende Konten dazu geprüft:

IBAN	Tagesabschluss	Bestand lt. Schleupen und Proficash
DE95 2805 0100 0070 4522 55	214.507,51 Euro	214.507,51 Euro
DE12 2805 0100 0093 4533 22	14.807,91 Euro	14.807,91 Euro
DE46 2806 4179 0131 8454 00	35.904,44 Euro	35.904,44 Euro
Gesamt:	265.282,86 Euro	265.282,86 Euro

2.1.3. Schwebeposten

Die offenen Posten Debitoren wiesen in Schleupen einen Bestand von 33.894,38 Euro aus und stimmen damit mit dem Bestand im Tagesabschluss überein.

Lt. der offenen Postenliste sind die Abschläge für Strom Containerdorf dreimal nicht verbucht worden und die Abschläge Strom und Gas für Sporthalle und Elisabethschule sowie die Schulstiftung St. Benedikt zweimal nicht verbucht worden.

➔ *Wir bitten um Prüfung und Stellungnahme, warum diese Einnahmen nicht in die entsprechenden Sachkonten verbucht werden können.*

3. Organisationsstruktur der Sonderkasse

Die Aufgabenerfüllung der Kasse des Wasserwerks Vechta richtet sich nach den bestehenden einschlägigen allgemein gültigen rechtlichen Vorschriften als auch nach der Dienstanweisung für das Finanzwesen des Wasserwerks Vechta.

Das Erfordernis dieser Dienstanweisung, bezogen auf die Kassengeschäfte, ist in § 126 NKomVG i. V. m. § 43 KomHKVO bestimmt.

3.1. Verantwortliche Mitarbeiter für die Buchführung und den Zahlungsverkehr

3.1.1. Bestellung der verantwortlichen Mitarbeiter

Nach § 5 Abs. 2 DA für die Zahlungsabwicklung des Wasserwerks wird die für die Erledigung der Kassengeschäfte verantwortliche Person und eine Person für deren Stellvertretung schriftlich von der Kommune bestellt, § 10 Abs. 1 EigBetr.VO i. V. m. 126 Abs. 2 NKomVG.

Mit Schreiben vom 20.04.2020 wurde Frau Annegret Fischer vom Werkleiter als Kassenleiterin bestellt und Frau Pries als stellvertretende Kassenverwalterin benannt.

Nachweis wurde dem Rechnungsprüfungsamt mit Mail vom 23.09.2022 übersandt. Das Schreiben vom 20.04.2020 liegt dem Rechnungsprüfungsamt vor.

Ist die Kassenleitung befugt, Kassenanordnungen zu erteilen?

- Ja
 Nein

Ist die Kassenleitung mit der Rechnungsprüfung beauftragt?

- Ja
 Nein

Ist die Kassenleitung mit dem für das Finanzwesen zuständigen Beschäftigten oder mit einer zur Rechnungsprüfung beauftragten Person bis zum dritten Grad verwandt, bis zum zweiten Grad verschwägert oder besteht eine Lebenspartnerschaft?

- Ja
 Nein

➔ Die nach § 126 Abs. 3 NKomVG aufgezählten Bestimmungen werden eingehalten.

Die in der Sonderkasse Beschäftigten dürfen keine Kassenanordnungen erteilen

- Ja
 Nein

➔ Die nach § 126 Abs. 4 NKomVG aufgezählten Bestimmungen werden eingehalten.

Nach § 6 der DA für Finanzwesen überwacht der Bürgermeister die Sonderkasse Er kann die Kassenaufsicht einer Beschäftigten der Kommune übertragen, jedoch nicht einer/einem anderen Bediensteten, die in der Sonderkasse Wasserwerk Vechta und der Stadtkasse Vechta beschäftigt sind.

Mit Schreiben vom 06.07.2018 wurde Frau Stukenborg die Aufgabe der Kassenaufsicht übertragen.

Nachweis liegt dem Rechnungsprüfungsamt vor.

→ *Die Bestimmungen nach § 6 der DA für Finanzwesen werden eingehalten.*

Unterjährige Berichte der Kassenaufsichtsbeamtin haben den Rechnungsprüfungsamt am 15.02.2023

vorgelegen

nicht vorgelegen.

3.1.2. **Wechsel in der Person der Verantwortlichen**

Tritt ein Wechsel in der Kassenleitung ein, so hat die bisherige Kassenleitung dem/der NachfolgerIn die Geschäfte zu übergeben.

Seit der letzten Kassenprüfung hat es keinen Wechsel in der Person der Kassenleitung gegen.

Es sind keine Regelungen zur Übergabe der Kassengeschäfte in der Dienstanweisung der Stadt Vechta getroffen worden.

4. Bankvollmachten, Einsatz von Kreditkarten

4.1. Eingerichtete Konten der „Sonderkasse Wasserwerk Vechta“

Der Eigenbetrieb Wasserwerk unterhält Konten bei der

Volksbank Vechta IBAN DE46 2806 4179 0131 8454 00
LzO Vechta IBAN DE95 2805 0100 0070 4522 55
LzO Vechta E-Mob IBAN DE12 2805 0100 0093 4533 22

Das operative Tagesgeschäft wird über die Konten bei der Volksbank Vechta abgewickelt. Auskunftsgemäß erscheint die Anzahl der Bankkonten –auch aus wirtschaftlicher Sicht– ausreichend.

4.2. Bankvollmachten

Dem RPA liegen die Aufstellungen der Banken zu den Bankvollmachten

vor.

nicht vorgelegen

Volksbank Vechta IBAN DE 46 2806 4179 0131 8454 (Kontovollmacht) lt. Schreiben vom 21.12.2022:

Datum ab	Name	Vollmachtart
29.07.2020	Mona Nuxoll	A
04.08.2020	Carolin Feye bis 31.12.2022	A
10.05.2019	Daniela Koops	A
16.08.2019	Benjamin Kampers	A
23.04.2020	Annegret Fischer	A
20.03.2013	Irina Pries	A
13.06.2012	Vanessa Tabeling	A
15.11.2022	Sarah Niemöller	A
25.07.2019	Bastian Schlupp	A

LzO Vechta IBAN DE95 2805 0100 0070 4522 55 lt. Mail vom 15.02.2023

Name	Vollmachtart
Benjamin Kampers	Verfügungsberechtigter
Irina Pries	ELKO-Gemeinschafts-Verfügungsberechtig
Vanessa Tabeling	ELKO-Gemeinschafts-Verfügungsberechtig
Mona Nuxoll	ELKO-Gemeinschafts-Verfügungsberechtig
Bastian Schlupp	ELKO-Gemeinschafts-Verfügungsberechtig
Daniela Koops	ELKO-Gemeinschafts-Verfügungsberechtig
Annegret Fischer	ELKO-Gemeinschafts-Verfügungsberechtig

LzO Vechta IBAN DE12 2805 0100 0093 4533 22 lt. Mail vom 15.02.2023

Name	Vollmachtart
Benjamin Kampers	Verfügungsberechtigter
Irina Pries	ELKO-Gemeinschafts-Verfügungsberechtig
Mona Nuxoll	ELKO-Gemeinschafts-Verfügungsberechtig
Bastian Schlupp	ELKO-Gemeinschafts-Verfügungsberechtig
Sarah Niemöller	ELKO-Gemeinschafts-Verfügungsberechtig
Daniela Koops	ELKO-Gemeinschafts-Verfügungsberechtig
Annegret Fischer	ELKO-Gemeinschafts-Verfügungsberechtig

Die Kontovollmachten für Carolin Feye wurden mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der Stadt Vechta widerrufen.

Die Kontovollmachten für Vanessa Tabeling bestehen auch während der Elternzeit weiter.

- *Wir empfehlen, die Kontovollmacht während der Elternzeit zu widerrufen. Grundsätzlich sollten Kontovollmachten auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt werden. Bei der Elternzeit handelt sich um eine längerfristige Abwesenheit vom Dienst, währenddessen das Arbeitsverhältnis ruht und die Arbeitspflichten des Arbeitnehmers stillgelegt sind. Das Erfordernis für die Bankvollmacht liegt nicht vor. Wir bitten um Stellungnahme.*

4.3. Depots und Schließfächer

Die Sonderkasse hat Depots und Schließfächer.

Ja

Nein

5. Erledigung des Zahlungsverkehrs

5.1. Schecks

Die Sonderkasse arbeitet mit Schecks?

- Ja
 Nein

Es sind Schecks angenommen oder ausgestellt worden?

- Ja. Das Rechnungsprüfungsamt hat die durchgehende Nummerierung und die Dokumentation der ausgestellten Schecks geprüft. Es ergeben sich keine Beanstandungen.
 nein
 entfällt

5.2. Einzugsermächtigungen

Auflistung der Einzugsermächtigungen wurden dem RPA vorgelegt?

- Ja
 Nein

Liste (Stand 15.02.2023):
Einzugsermächtigungen WW Vechta

D07718	Aareal Bank AG	Paulinenstr. 15	65189 Wiesbaden
K01141	Alphabet Fuhrparkmanagement GmbH	Lilienthalallee 26	80786 München
K01124	DZ Hyp AG	Rosenstr. 2	20095 Hamburg
K00768	EWE NETZ GmbH	Cloppenburg Str. 302	26133 Oldenburg
K00013	EWE VERTRIEB GmbH	Cloppenburg Str. 310	26133 Oldenburg
K00425	Hauptzollamt Osnabrück	Postfach 21 48	49011 Osnabrück
K01212	KfW Bankengruppe		60046 Frankfurt am Main
K00889	Landessparkasse zu Oldenburg	Berliner Platz 1	26123 Oldenburg
K01213	NBank	Günther-Wagner-Allee 12 - 16	30177 Hannover
K01125	SaarLB		66104 Saarbrücken
K00476	Telekom Deutschland GmbH	Postfach 30 04 64	53184 Bonn
K01134	Vodafone GmbH	Ferdinand-Braun-Platz 1	40549 Düsseldorf
K00198	Volksbank Vechta eG	Falkenrotter Str. 17	49377 Vechta
K00855	Volkswagen Leasing	Gifhorn Str. 57	38112 Braunschweig
K01245	Payone GmbH	Frauenhofer Str. 2-4	24118 Kiel

5.3. Aushang im Kassenraum

Die Anordnung über Zeichnungsbefugnisse für Kassenbedienstete vom 21.09.2022 liegt dem RPA vor. Zur Unterschriftsleistung befugt sind:

Frau Annegret Fischer
Frau Daniela Koops
Frau Irina Pries

Ist der Aushang im Kassenraum ordnungsgemäß einzusehen und enthält die aktuellen Namen?

- Ja (Hinweis: Die Unterschriften stimmen nicht mit den Unterschriftsproben überein)
 Nein

5.4. Feststellungsbefugnisse

Feststellungsbefugnisse in der aktuellen Ausführung lagen dem RPA vor?

Ja

Nein

Lt. Aufstellung vom 01.09.2022 haben alle Mitarbeiter mit Ausnahme der Auszubildenden des Wasserwerks Vechta die Feststellungsbefugnis zur rechnerischen Richtigkeit. Folgende Mitarbeiter haben die Feststellungsbefugnis „sachlich richtig“:

1. Jan Große Bley
2. Carolin Lübberding (bis zum 30.09.2022)
3. Vanessa Tabeling
4. Irina Pries
5. Mona Nuxoll
6. Bastian Schlupp
7. Daniela Koops
8. Carolin Feye
9. Renate Voges
10. Klaus Seibert
11. Uwe Kröger
12. Thorsten Sträche
13. Marcus Andiel
14. Sören Bergmann
15. Steffen Hodes
16. Ingmar Gerding
17. Matthias Lüdtke

Die Aufstellung über die Befugnisse zur sachliche Richtigkeit enthält auch ausgeschiedene Mitarbeiter.

In Anlehnung an die Empfehlung aus dem letztjährigen Kassenprüfbericht wird empfohlen, für jede Person ein eigenes Blatt zu führen, in dem der Beginn der Befugnis, die Unterschriftenprobe sowie Dauer und Umfang der Berechtigung dokumentiert wird. Die Dauer könnte z. B. auf die Dauer der Beschäftigung beim Wasserwerk Vechta begrenzt werden.

Eine Kopie des Schreibens sollte dem Berechtigten ausgehändigt werden (zum Nachweis über die Aufklärung, welche Verantwortung mit der Feststellung verbunden ist).

➔ *Wir bitten um Mitteilung, ob das Verfahren zukünftig umgestellt werden soll.*

5.5. Anordnungsbefugnisse

Anordnungsbefugt sind:

Name	Datum des Schreibens	Hinweis
Benjamin Kampers		Verantwortlicher Leiter der Sonderkasse
Jan-Bernd Stukenborg	01.09.2022	
Karl-Heinz Bothe	01.09.2022	

Anordnungsbefugnisse in der aktuellen Ausführung lagen dem RPA vor?

Ja

Nein

➔ *Es ergeben sich keine Beanstandungen.*

6. Verwaltung von Zahlungsmitteln

6.1. Höchstgrenzen des Bestandes an baren Zahlungsmitteln bei Tag u. Nacht

Es sind maximal 1.000,00 Euro Bargeld in der Kasse zulässig gem. § 12 Abs. 2 der DA für Zahlungsabwicklung durch Kassenautomaten, Geldannahmestellen und Handvorschüsse, welche analog anzuwenden ist.

Die Höchstbeträge wurden laut Kassenbuch im Jahr 2023 eingehalten.

→ *Es ergeben sich keine Beanstandungen.*

7. Sonstige Prüfungen

7.1. Belegprüfungen

Schwerpunkt dieser Kassenprüfung war die Belegprüfung. Das RPA nahm sich als Stichprobe zwei Ordner mit Eingangsrechnungen mit.
Die Rechnungen werden zügig und sorgfältig bearbeitet.

In 4 Fällen wurden händische Korrekturen auf der Rechnungsfahne vorgenommen bzw. bestehende Notizen mit Tipp-Ex überschrieben. Nach den Grundsätzen für ordnungsgemäße Buchführung müssen alle Aufzeichnungen nachvollziehbar und prüfbar sein. Die Nachprüfbarkeit der Bücher und sonst erforderlichen Aufzeichnungen erfordert eine aussagekräftige und vollständige Verfahrensdokumentation, die sowohl die aktuellen als auch die historischen Inhalte für die Dauer der Aufbewahrungsfrist nachweist. Die Nutzung von Tipp-Ex ist in der Buchführung zu unterlassen, da die alten Inhalte nicht mehr nachvollziehbar sind. Korrekturen sind so durchzuführen, dass der alte Inhalt, der Zeitpunkt der Änderung und die für die Änderung verantwortliche Person erkennbar sind (Streichungen mit Namenszeichen und Datum).

→ **Wir bitten um Stellungnahme.**

7.2. Verwahrgelass

Folgende Gegenstände sind im Verwahrgelass (Tresor der Stadtkasse) zu verwahren:

- Hypotheken-, Grundschul- und Rentenschuldbriefe
- Bürgschaftserklärungen
- Sparbücher
- Kostbarkeiten (Uhren, Schmuck u. ä.)
- Kfz-Briefe

Anlässlich der unvermuteten Kassenprüfung wurde das Verwahrgelass des Wasserwerks Vechta überprüft:

Für alle im Verwahrgelass befindlichen Gegenstände waren Anordnungen erteilt:

- ja
 nein

Wurden der Stadtkasse weitere Gegenstände vom Wasserwerk zur Aufbewahrung zugewiesen?

- ja : _____
 nein

Über die Annahme und die Auslieferung der aufzubewahrenden Wertgegenstände wird Buch geführt:

- ja
 nein

Die Wertgegenstände des Verwahrgelasses werden im Tresor aufbewahrt:

ja (bei der Stadtkasse)

nein

➔ *Die Prüfung hat keine Beanstandungen ergeben.*

7.3. Mahnungen

Das Mahnverfahren wurde beschrieben:

1. Zahlungserinnerung nach Fälligkeit (eine Woche Frist)
2. Mahnung mit Mahngebühren (Frist: eine Woche)
3. Telefonische Erinnerung (nach Möglichkeit)
4. Prüfung, ob Absperrung möglich ist (soziale Kriterien sind zu beachten)
5. Weitergabe an Vollstreckungsbehörde oder Ratenvereinbarung

Das Verfahren entspricht der Dienstanweisung.

Mahnsperrungen liegen derzeit nicht vor. Grundsätzlich werden Mahnsperrungen nur in wenigen Ausnahmefällen im 4-Augen-Prinzip eingerichtet.

➔ *Die Prüfung hat keine Beanstandungen ergeben.*

7.4. Quittungsblocks

Der Quittungsblock wurde eingesehen. Im Jahr 2023 wurde eine Quittung ausgestellt. Freie Quittungen liegen ab Nummer 11686726 vor.

➔ *Die Prüfung hat keine Beanstandungen ergeben.*

8. Automatisierte Datenverarbeitung für das Finanzwesen

8.1. Freigegebene Programme

Im Rahmen des Finanzwesens des Wasserwerkes Vechta dürfen nur lizenzierte, geprüfte und freigegebene IT-Verfahren eingesetzt werden.

- CS Schleupen
- Profi-Cash
- HKS-Kosy

Die IT-Verfahren sind lizenziert, geprüft und freigegeben.

Ja, Nachweis liegt dem Rechnungsprüfungsamt vor.

Nein

➔ Die Prüfung hat keine Beanstandungen ergeben

Unvermutete Prüfung der Barkasse				
Wasserwerk am 15.02.2023				
Banknoten	Anzahl Scheine			Betrag
500,00 €				- €
200,00 €				- €
100,00 €	3			300,00 €
50,00 €	7			350,00 €
20,00 €	7			140,00 €
10,00 €	3			30,00 €
5,00 €	1			5,00 €
Gesamtbetrag Banknoten:				825,00 €
Münzen	Anzahl Münzen	Anzahl Rollen		Betrag
2,00 €	26			52,00 €
2,00 €			Rolle á 25 Stück	- €
1,00 €	9			9,00 €
1,00 €			Rolle á 25 Stück	- €
0,50 €	39			19,50 €
0,50 €			Rolle á 40 Stück	- €
0,20 €	9			1,80 €
0,20 €			Rolle á 40 Stück	- €
0,10 €	6			0,60 €
0,10 €			Rolle á 40 Stück	- €
0,05 €	29			1,45 €
0,05 €			Rolle á 50 Stück	- €
0,02 €	11			0,22 €
0,02 €			Rolle á 50 Stück	- €
0,01 €	21			0,21 €
0,01 €			Rolle á 50 Stück	- €
Gesamtbetrag Münzen:				84,78 €
Noch nicht gebuchte Belege				- €
Gesamtbestand der Barkasse:				909,78 €
Kassenbestand wurde gezählt durch: Frau Fischer				